

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Günter Verheugen, Katrin Fuchs (Verl),  
Robert Antretter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 12/3099 —**

### **Nichtverbreitung von Kernwaffen**

#### **A. Problem**

Nach dem Zusammenbruch des Warschauer Pakts, der Auflösung der Sowjetunion und den Erfahrungen des Golfkrieges sind die internationalen Bemühungen um die Nichtverbreitung von Kernwaffen in eine neue politische und wissenschaftliche Phase getreten.

#### **B. Lösung**

Der Nichtverbreitungsvertrag (NVV) von 1970 und das mit ihm geschaffene System haben zwar das Entstehen einer größeren Zahl neuer Atomkräfte verhindert, doch wird die Überprüfungskonferenz im Jahre 1995 eine Verlängerung und Verbesserung des NVV-Systems erreichen müssen, da es keine realistische Alternative zu einer international vereinbarten, garantierten und kontrollierten, weltweit gültigen Politik der Nichtverbreitung von Kern- und andern Massenvernichtungswaffen gibt.

**Einstimmige Annahme im Ausschuß**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Die Bundesrepublik Deutschland wird sich an der Abrüstungshilfe durch finanzielle Unterstützung und Bereitstellung von Know-how beteiligen. Sie muß — notfalls durch Umschichtungen im Bundeshaushalt — die erforderlichen Mittel bereitstellen.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Antrag — Drucksache 12/3099 — in der nachstehenden Fassung zuzustimmen:

1. Die internationalen Bemühungen um die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die ihren deutlichsten Niederschlag im Nicht-Verbreitungs-Vertrag (NVV) von 1970 gefunden haben, sind nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion und nach den Erfahrungen des Golfkrieges in eine neue Ära eingetreten. Eine Bilanz zeigt, daß das NVV-System tatsächlich das Entstehen einer größeren Zahl neuer Atomwaffenstaaten verhindert hat. In jüngster Zeit gibt es Fortschritte hinsichtlich des Geltungsbereichs des NVV (Südafrika, Frankreich, China), hinsichtlich der regionalen Kooperation (Südamerika) und hinsichtlich der Verschärfung von Exportkontrollen (Bundesrepublik Deutschland).
2. Die Vertragsparteien haben sich in Artikel VI NVV zu wirksamen Maßnahmen zur Beendigung des Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung verpflichtet. Mit dem INF-Abkommen sowie der Abrüstung der landgestützten atomaren Kurzstreckensysteme sind bzw. werden vollständige Waffenkategorien amerikanischer und russischer Nuklearsysteme beseitigt; mit den START-Abkommen, wenn sie in Kraft treten und implementiert werden, werden die strategischen Potentiale der USA und Rußlands um zwei Drittel reduziert. Dieser Fortschritt ist sehr zu begrüßen. Dennoch muß die nukleare Abrüstung weitergehen; die anderen Kernwaffenstaaten müssen in diesen Prozeß einbezogen werden, um somit zur nachhaltigen Stärkung des NVV beizutragen. Die Kernwaffenstaaten bleiben aufgerufen, ein umfassendes Teststopp-Abkommen abzuschließen.
3. Auf der anderen Seite dürfen die Probleme bei der Weiterverbreitung von Kernwaffen nicht übersehen werden:
  - Das NVV-System konnte die Proliferation von Nukleartechnologie zu militärischen Zwecken wegen der proliferationsfreundlichen Exportstrategie einiger Lieferländer, wegen der unzureichenden Exportkontrolle in Lieferländern und wegen raffinierter Umgehungstaktiken von Empfänger- und Lieferländern aber nicht gänzlich verhindern. Neue De-facto-Atomwaffenstaaten sind entstanden, zahlreiche Länder haben den technologischen Standard längst erreicht, der sie zur Herstellung von Kernwaffen befähigen würde.
  - Die Golfkrise, aber auch die bekanntgewordene Kooperation von Lieferländern mit Staaten wie Indien, Pakistan, Iran, Irak, Nordkorea, Algerien, Syrien und Libyen haben gezeigt, daß gerade in politisch instabilen Regionen das Streben nach Massenvernichtungswaffen eher stärker geworden ist als schwächer. Daraus resultieren schwerste Gefahren für den Weltfrieden.

- Der Zusammenbruch der Sowjetunion hat das Problem der in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion gelagerten und stationierten Atomwaffen und der Zukunft des militärisch-industriellen Nuklearsektors der GUS aufgeworfen. Obwohl es bisher keine konkreten Beweise für die Proliferation von Kernwaffen oder Kernwaffen-Technologie bzw. für das erfolgreiche Anwerben der sowjetischen Nuklearwissenschaftler gibt, kann diese Gefahr nicht ausgeschlossen werden.
- 4. Es gibt keine realistische Alternative zu einer international vereinbarten und kontrollierten, weltweit gültigen Politik der Nichtverbreitung von Kernwaffen. Ziel der NVV-Überprüfungskonferenz im Jahr 1995 muß die unbefristete und unkonditionierte Verlängerung des NVV sein. Eine Verbesserung und Stärkung des NVV läßt sich durch eine Verbesserung der Regime, die um den NVV bestehen, erreichen.

Raketenabwehr ist keine Alternative zur Politik der Nichtverbreitung von Kernwaffen. In diesem Zusammenhang fordert der Deutsche Bundestag die Regierung Nordkoreas auf, die Aufkündigung des NVV zurückzuziehen und internationale Inspektionen seiner Anlagen zuzulassen. Um den Beitritt weiterer Staaten zum NVV muß geworben werden. Regionale Bemühungen um Nichtverbreitung von Kernwaffen sollten unterstützt werden, wenn sie den besonderen Gegebenheiten der betreffenden Region Rechnung tragen.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, folgende Ziele bei ihrer NVV-Politik zu verfolgen:

#### *1. Reformen zur Stärkung der IAEA*

Die Bundesregierung muß ihren Einfluß geltend machen, um die Kontrollmöglichkeiten der Internationalen Atomenergiebehörde in Wien zu stärken. Dazu sollten gehören:

##### *a) Vollständige Spaltstoff-Flußkontrolle*

In die von der IAEA durchgeführten Spaltstoff-Flußkontrollen sind sämtliche zivilen Nuklearanlagen aller NV-Vertragsstaaten aufzunehmen. Die IAEA muß dementsprechend technisch und personell ausgebaut werden.

##### *b) Erweiterte Inspektionsbefugnisse*

Die Inspektionsrechte der IAEA müssen verstärkt werden. Insbesondere muß es der IAEA erlaubt sein, jederzeit Verdachtskontrollen durchzuführen. Sie muß auch das Recht haben, nicht deklarierte Anlagen zu inspizieren, wenn der Verdacht besteht, daß solche Anlagen zur Entwicklung oder Produktion von Atomwaffen dienen können. Zur Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgaben muß die IAEA eine entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung erhalten.

##### *c) Effektivierung des Kontrollregimes*

Verbesserungen des Inspektionsregimes sollten überdacht und implementiert werden.

- So sollten sich die Kontrollen nicht nur auf den Brennstoffkreislauf, sondern auch auf Anlagen bzw. Anlagenteile beziehen.

- Der Ansatz für „signifikante Mengen“ kernwaffenfähiger Materialien kann niedriger festgelegt werden.
- Beim Bau atomarer Anlagen sollte eine Informationspflicht eingeführt werden. Die Kontrolle sollte spätestens mit der Fertigstellung der Anlage einsetzen.
- An weiteren technischen Verbesserungen der Safeguards-Methoden muß gearbeitet werden, wie es der Fall ist beim deutschen Safeguards-Unterstützungsprogramm, dessen finanzielle Ausstattung weiterhin gesichert werden muß.

#### d) Schaffung regionaler Kontrollsysteme

Die Schaffung regionaler Einrichtungen, die im Auftrag und unter den Richtlinien der IAEA Inspektionen vornehmen, ist zu fördern. Für die EG kann EURATOM, die ohnehin die Anlagen in der EG überwacht, die IAEA-Aufgaben wahrnehmen und auf diese Weise finanzielle und personelle Kapazitäten der IAEA für Aufgaben in anderen Regionen freisetzen.

#### e) Nationale Selbstverpflichtungen und Selbstbeschränkungen

Als Arbeitserleichterung für die IAEA können nationale Selbstverpflichtungen dienen, die das Safeguard-Regime stärken:

- Bereitschaftserklärung zu Sonderinspektionen,
- Konsultationszusicherung beim Anlagenbau,
- Bereitschaftserklärung zur generellen Zulassung vor Ort residierender Inspektoren,
- Zusicherung von Kernwaffenstaaten zum umfassenden Einbezug des zivilen Brennstoffkreislaufs und militärischer Nuklear-Aktivitäten in das Inspektionsregime.

Die Kernanlagenbetreiber sollten angehalten werden, soweit technisch möglich, auf den Gebrauch von hochangereichertem Uran (HEU) in Forschungsreaktoren zu verzichten.

### 2. Internationale Kontrolle der Entsorgung

Die Entsorgung ziviler und militärischer Atomanlagen soll ebenfalls von der IAEA überwacht und nach international vereinbarten Verfahren betrieben werden. Die im Fall der Demobilisierung von Atomwaffen freiwerdenden Spaltstoffe sind unter internationaler Kontrolle zu entsorgen bzw. der IAEA zur kontrollierten Lagerung zu übergeben.

International kontrollierte Lagerung kann nur einen Übergang darstellen. Langfristig müssen neben den bereits bestehenden weitere Wege und Optionen für die Zerstörung bzw. Unbrauchbarmachung von Plutonium gefunden werden. Hierauf gerichtete Forschung ist zu unterstützen.

### 3. Unterstützung der nuklearen Abrüstung in der GUS

Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, den nuklearen Abrüstungsprozeß in der GUS intensiver zu unterstützen. Durch umfangreiche finanzielle Hilfen und Zurverfügungstellung von Know-how muß die von den GUS-Staaten Russische Föderation, Belorußland, Kasachstan und der Ukraine bekundete Bereit-

schaft zur Implementierung der nuklearen Abrüstung gestärkt werden.

Der Deutsche Bundestag begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die insbesondere von den USA, aber auch von anderen NATO-Partnern bereitgestellte Hilfe. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ihren Mittelansatz für die 1993 erstmalig eingerichtete Abrüstungshilfe deutlich anzuheben — nötigenfalls durch Haushalts-Umschichtungen.

#### *4. Exportkontrolle*

Die nuklearen Lieferländer sollen einheitliche Standards bei der Exportkontrolle anwenden. Es ist anzustreben, daß alle Staaten fullscope-safeguards einschließlich strafrechtlicher Sanktionen verbindlich beschließen.

Die nuklearen Lieferländer richten eine Exportkontroll-Agentur ein, der sämtliche Proliferationsvorgänge einschließlich aller Lieferwünsche gemeldet werden. Für eine effektive Kontrolle werden die erforderlichen Gremien gebildet.

In das Export-Kontroll-System sind die Trägermittel einzubeziehen. Die Genehmigungs- und Ermittlungsbehörden der Lieferländer tauschen ihre Erkenntnisse über Proliferationsvorgänge aus.

Lieferländer und Empfängerländer informieren die IAEO vor der Ausfuhr bzw. Einfuhr von Spaltstoffen.

Neue Lieferländer müssen in das Exportkontroll-System einbezogen werden. Sie müssen ebenfalls full-scope-safeguards anwenden.

#### *5. Einbeziehung von dual-use-Gütern*

Dual-use-Güter sind in das internationale Kontrollsystem einzubeziehen. Das Mandat zur Inspektion soll die IAEO erhalten, Verdachts- und Sonderinspektionen sind auch für diesen Bereich vorzusehen. Die früheren RGW-Staaten sind in das Exportkontrollregime bei dual-use-Gütern zu integrieren. Diesen Ländern ist beim Aufbau von Exportkontrollorganen Hilfe zu leisten. Die Verifikation von dual-use-Gütern im nichtnuklearen Bereich insbesondere von Komponenten von Trägersystemen muß ermöglicht werden.

#### *6. Sanktionen*

Im Rahmen des NVV-Systems wird ein Sanktionsmechanismus entwickelt. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Erklärung vom 31. Januar 1992 festgestellt, daß die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt. Staaten, die völkerrechtswidrig versuchen, Nuklearwaffen zu erwerben oder herzustellen, müssen deshalb mit Sanktionen belegt werden. Dazu gilt es, die Rolle des VN-Sicherheitsrates zu stärken.

Der Generalsekretär der IAEO muß in die Lage versetzt werden, den Sicherheitsrat frühzeitig auf Proliferationsvorgänge hinzuweisen. Zu diesem Zwecke sollten Absprachen über den Austausch geheimdienstlicher Informationen getroffen werden.

Sanktionen sollen verhängt werden können

- gegen Firmen, die die gültigen Normen verletzen. Ihnen ist der Zugang zu allen Exportmärkten zu verwehren;
- gegen Lieferländer, die ihre Verpflichtungen zur Einhaltung von full-scope-safeguards oder ihre Informationspflicht nicht erfüllen;
- gegen Empfängerländer, die sich illegal Nuklearmaterial verschaffen.

#### *7. Transfer-Register und Gutachterstelle*

Die Bundesregierung möge sich für die Einrichtung eines Transfer-Registers in den Vereinten Nationen einsetzen, das sämtliche Transfervorgänge einschließlich des dual-use-Bereichs und einschließlich aller Lieferanfragen umfaßt. Die Vereinten Nationen richten außerdem eine Gutachterstelle ein, die in schwer entscheidbaren Fällen herangezogen werden kann und in der Vertreter von Lieferländern und Vertreter von Nicht-Lieferländern zusammenarbeiten.

#### *8. Allgemeiner Teststopp*

Die Bemühungen um den Abschluß eines umfassenden Atom-Teststopp-Vertrages sind zu verstärken. Ein solcher Vertrag ist eine entscheidende Voraussetzung für die Bereitschaft vieler Länder, das bisherige NV-System fortzusetzen und weiterzuentwickeln. Die Genfer Abrüstungskonferenz sollte möglichst bald ein Mandat für Verhandlungen über ein Teststopp-Abkommen erhalten.

#### *9. Einbeziehung neuer Technologien*

Neue waffenrelevante, nukleartechnologische Entwicklungen müssen schneller in internationale Kontrollkonzepte umgesetzt werden. Beschleunigeranlagen, die zur Produktion von hoch angereichertem Uran geeignet sind, müssen in die Kontrolle einbezogen werden. Proliferationsträchtige Technologien wie die Laseranreicherung und die Trägheitseinschlußfusion sollten einer kritischen Technologiefolgenabschätzung, die auch Kriterien der Sicherheits- und Abrüstungspolitik einbezieht, unterzogen werden.

#### *10. Förderung alternativer Energieformen*

Zur Stärkung des NVV-Systems sollte den Entwicklungsländern als Alternative zur Kernenergie der Zugang zu modernen, erneuerbaren Energietechnologien ermöglicht und erleichtert werden.

Bonn, den 12. Mai 1993

#### **Der Auswärtige Ausschuß**

**Dr. Hans Stercken**  
Vorsitzender

**Peter Kurt Würzbach**  
Berichterstatter

**Katrin Fuchs (Verl)**  
Berichterstatterin

**Dr. Olaf Feldmann**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Peter Kurt Würzbach, Katrin Fuchs (Verl) und Dr. Olaf Feldmann

In seiner 125. Sitzung der 12. Wahlperiode vom 27. November 1992 hat der Deutsche Bundestag den Antrag der Abgeordneten Günter Verheugen, Katrin Fuchs (Verl), Robert Antretter, Helmut Becker (Nienberge), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 12/3099 — beraten und an den Auswärtigen Ausschuß federführend und dem Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat seinen Unterausschuß für Abrüstung und Rüstungskontrolle zur Vorbereitung seiner eigenen Beratungen um eine gutachtliche Stellungnahme gebeten.

Der Unterausschuß, der den Antrag in seiner Sitzung am 28. April 1993 beraten hat, empfahl dem federführenden Auswärtigen Ausschuß, den Antrag auf der Grundlage einer inzwischen gefundenen interfraktionellen Beschlußempfehlung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. anzunehmen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste gefaßt.

Die Fraktion der SPD verlangte darüber hinaus im Unterausschuß für Abrüstung und Rüstungskontrolle,

- daß die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der nationalen Selbstverpflichtungen und Selbstbeschränkungen einseitig auf die Nutzung sensibler Nukleartechnologien, insbesondere die Wiederaufarbeitung und die Plutoniumnutzung, verzichtet;
- daß eine Überwachung der Kernwaffenbestände sicherzustellen ist. Dabei ist anzustreben, daß die vorhandenen Bestände an Kernwaffen einschließlich der Trägermittel unter internationale Überwachung gestellt werden. Diese Aufgabe sollte eine neu zu errichtende Behörde im Bereich der Vereinten Nationen übernehmen. Auch die Vernichtung vorhandener Kernwaffen soll unter der Überwachung durch diese Behörde erfolgen. Alle Staaten, die über Kernwaffen verfügen, werden zur Deklaration ihrer Bestände verpflichtet;
- daß die Bundesregierung einen weltweiten Produktionsstopp für alle spaltbaren, waffenfähigen Nuklearmaterialien unterstützen muß. Der Produktionsstopp und seine Verifikation sind im Rahmen eines internationalen Abkommens zu regeln;
- daß bei der Ausfuhrgenehmigung für Dual-Use-Güter eine Endverbleibskontrolle sicherzustellen ist;

— daß im Rahmen des NVV-Systems ein Fonds zur Förderung alternativer, erneuerbarer Energien gebildet wird.

Der Verteidigungsausschuß hat den Antrag — Drucksache 12/3099 — in seiner 58. Sitzung am 12. Mai 1993 beraten und dem federführenden Auswärtigen Ausschuß empfohlen, diesen im Rahmen der Form der interfraktionellen Beschlußempfehlung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. vom 10. Mai 1993 mit einigen Änderungen, vornehmlich redaktioneller Art, anzunehmen.

Die Empfehlung wurde einstimmig, in Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste, ausgesprochen. Der federführende Auswärtige Ausschuß hat den Antrag — Drucksache 12/3099 — in seiner 69. Sitzung am 12. Mai 1993 abschließend beraten und dabei sowohl die interfraktionelle Beschlußempfehlung der CDU/CSU, SPD und F.D.P. vom 10. Mai 1993, die Stellungnahme des Unterausschusses für Abrüstung und Rüstungskontrolle des Auswärtigen Ausschusses vom 28. April 1993 und das Votum des Verteidigungsausschusses vom 12. Mai 1993 berücksichtigt. Auf Verlangen des Berichterstatters der Fraktion der CDU/CSU ist der Nummer 4 Abs. 2 des vorliegenden interfraktionellen Textes noch folgender Satz eingefügt worden: „In diesem Zusammenhang fordert der Deutsche Bundestag die Regierung Nordkoreas auf, die Aufkündigung des NVV zurückzuziehen und internationale Inspektionen seiner Anlagen zuzulassen.“

In Nummer 3 des zweiten Teils der Beschlußempfehlung „Unterstützung der nuklearen Abrüstung in der GUS“ ist dem zweiten Satz folgende endgültige Form gegeben worden: „Durch umfangreiche finanzielle Hilfen und Zurverfügungstellung von Know-how muß die von den GUS-Staaten Russische Föderation, Belorussland, Kasachstan und der Ukraine bekundete Bereitschaft zur Implementierung der nuklearen Abrüstung gestärkt werden.“

Geändert wurden in diesem Fall auch die Nummern 4 und 5, die in der ursprünglichen Fassung der interfraktionellen Beschlußempfehlung folgenden Wortlaut hatten:

### 4. Exportkontrolle

„Die nuklearen Lieferländer sollen einheitliche Standards bei der Exportkontrolle anwenden. Es ist anzustreben, daß alle Staaten fullscope-safeguards einschließlich strafrechtlicher Sanktionen verbindlich beschließen.

Die nuklearen Lieferländer richten eine Exportkontroll-Agentur ein, der sämtliche Proliferations-

vorgänge einschließlich aller Lieferwünsche gemeldet werden. Die Agentur bildet einen Rat zur Exportkontrolle, dem Zweifelsfragen vorzulegen sind, und der in solchen Fragen eine Konsens-Entscheidung herbeiführt.

In das Export-Kontroll-System sind die Trägermittel einzubeziehen. Die Genehmigungs- und Ermittlungsbehörden der Lieferländer tauschen ihre Erkenntnisse über Proliferationsvorgänge aus.

Lieferländer und Empfängerländer informieren die IAEA vor der Ausfuhr bzw. Einfuhr von Spaltstoffen.

Neue Lieferländer müssen in das Exportkontroll-System einbezogen werden. Sie müssen ebenfalls full-scope-safeguards anwenden.

#### 5. Einbeziehung von dual-use-Gütern

Dual-use-Güter sind in das internationale Kontrollsystem einzubeziehen. Das Mandat zur Inspektion soll die IAEA erhalten, Verdachts- und Sonderinspektionen sind auch für diesen Bereich vorzusehen. Die früheren RGW-Staaten sind in das Exportkontrollregime bei dual-use-Gütern zu integrieren. Diesen Ländern ist beim Aufbau von Exportkontrollorganen Hilfe zu leisten. Die Verifikation von dual-use-Gütern im nichtnuklearen Bereich muß ermöglicht werden.“

In Nummer 6 „Sanktionen“ wurde am Anfang des dritten Absatzes das Wort „internationale“ gestrichen.

Der vorgelegten Beschlußempfehlung hat der Auswärtige Ausschuß einstimmig — bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste — zugestimmt.

Bonn, den 12. Mai 1993

**Peter Kurt Würzbach**

Berichterstatter

**Katrin Fuchs (Verl)**

Berichterstatlerin

**Dr. Olaf Feldmann**

Berichterstatter





